



**Satzung  
der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von  
Studienbeiträgen (Studienbeitragsatzung)**

**Vom 15. August 2006**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Satzung:\*)

**§ 1**

**Erhebung der Beiträge**

<sup>1</sup>Die Universität Bayreuth erhebt als Körperschaft des öffentlichen Rechts von den Studierenden Studienbeiträge. <sup>2</sup>Die Beiträge werden erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben.

**§ 2**

**Höhe des Beitrags**

<sup>1</sup>Die Höhe des für das Studium zu entrichtenden Beitrags beträgt einheitlich 500,- Euro für jedes Semester (Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). <sup>2</sup>Dies gilt auch bei gleichzeitigem Studium zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Bayreuth.

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

### § 3

#### Beitragspflicht

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig ist jeder Studierende; ausgenommen sind die in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen (Art. 72 BayHSchG) und von Beiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleibt davon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. <sup>2</sup>Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind oder sich hierfür einschreiben, müssen keine Studienbeiträge im Sinne dieser Satzung entrichten; für sie gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 8 BayHSchG.

### § 4

#### Fälligkeit des Beitrags

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht entsteht mit der Stellung des Immatrikulationsantrages für das Semester, für das die Immatrikulation beantragt wird oder mit der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung). <sup>2</sup>Der Beitrag ist in einer Summe fällig. <sup>3</sup>Teil- oder Ratenzahlungen sind nicht zulässig.
- (2) Bei der Immatrikulation wird der Studienbeitrag mit dem Antrag auf Einschreibung fällig.
- (3) <sup>1</sup>Für immatrikulierte Studierende wird der Studienbeitrag bei der Rückmeldung fällig. <sup>2</sup>Der Fälligkeitstermin für den Beitrag zum Sommersemester 2007 wird von der Universität durch Aushang gesondert bekannt gegeben.

(4) <sup>1</sup>Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 2 und 3 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- a) Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.,
- b) Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

<sup>2</sup>Dabei muss sicher gestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrages durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

## **§ 5**

### **Folgen der Nichtzahlung des Beitrags**

- (1) <sup>1</sup>Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Zahlung ist die Immatrikulation gemäß Art. 46 Nr. 5 BayHSchG zu versagen. <sup>2</sup>Wird bei der Rückmeldung die Zahlung der fälligen Beiträge nicht nachgewiesen, ist der Studierende zu exmatrikulieren (Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG). <sup>3</sup>Die Universität nimmt die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn rückständige Beiträge vollständig bezahlt sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation wird im Falle von § 4 Abs. 4 hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen. <sup>2</sup>Sie erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung.

## **§ 6**

### **Befreiungen von der Beitragspflicht auf Antrag**

- (1) <sup>1</sup>Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach der Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:
  1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Zum Nachweis hat der Studierende einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege des Kindes oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Dokumente ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
  2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der

Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. Dem Antrag sind Bestätigungen der kindergeldzahlenden Stelle bzw. entsprechende Dienstnachweise beizufügen. Ausländische Studierende haben gleichwertige Dokumente ihrer Heimatbehörden vorzulegen.

3. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. Der Nachweis ist vom Studierenden zu führen.
4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt.

Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei Schwerbehinderten und chronisch Kranken, soweit sie schwerbehindert sind und sich deren Behinderung studienerschwerend auswirkt. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Ausländer, die keinem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- b) bei Studierenden, die innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen, sofern sie an einer anderen Hochschule in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen und immatrikuliert sind.
- c) bei Studierenden, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup>Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

- (2) <sup>1</sup>Befreiungsanträge sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Befreiungstatbestände zu stellen, längstens werden sie für das laufende Semester bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des jeweiligen Semesters berücksichtigt. <sup>2</sup>Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge für das Wintersemester bis zum 01.12., für das

Sommersemester bis zum 01.06. berücksichtigt. <sup>3</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

- (3) <sup>1</sup>Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch amtliche Dokumente zu erbringen. <sup>2</sup>Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen beizufügen. <sup>3</sup>Die Universität kann die Übersetzung eines amtlich vereidigten Übersetzters verlangen.
- (4) Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt wird oder die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung oder innerhalb einer von der Universität Bayreuth gesetzten Frist vorgelegt werden.
- (5) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Zahlungsweg**

<sup>1</sup>Die fälligen Studienbeiträge sollen durch Banküberweisung auf das Konto der Universität Bayreuth entrichtet werden. <sup>2</sup>Eine Entrichtung durch Barzahlung ist nur bei der Zahlstelle des Landesamtes für Finanzen in Bayreuth möglich.

## **§ 8**

### **Rückerstattung**

<sup>1</sup>Im Falle der Beitragsbefreiung nach § 6 werden bereits bezahlte Studienbeiträge auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung an den Studierenden zurückerstattet. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

## **§ 9**

### **Verwendung der Studienbeiträge; Rechnungslegung**

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität Bayreuth als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) <sup>1</sup>Vom gesamten Beitragsaufkommen werden zunächst zehn von Hundert für den staatlich vorgegebenen Sicherungsfonds abgezogen sowie der möglichst gering zu

haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) der Studienbeiträge gedeckt. <sup>2</sup>Zusätzlich sind für Beitragserstattungen und für unvorhergesehenen Bedarf Rücklagen zu bilden. <sup>3</sup>Die verbleibenden Mittel werden für gezielte Verbesserungen der Studienbedingungen eingesetzt. <sup>4</sup>Dabei sind unmittelbar die einzelne Studiengänge betreffende Maßnahmen sowie studienfachübergreifende Maßnahmen zu finanzieren.

- (3) <sup>1</sup>Für Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 4 werden die Mittel den Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen von der Hochschulleitung zweckgebunden auf Basis vorab erstellter spezifischer Konzepte (Verbesserungsziele, Maßnahmen, Qualitätsmanagement) mit Verwendungsvorschlägen für die Studienbeiträge zugewiesen. <sup>2</sup>Zur Erstellung dieser Konzepte wird vom Fakultätsrat eine „Kommission Studienbeiträge“ eingesetzt, die wie folgt besetzt ist: Dekan oder Studiendekan als Vorsitzender, zwei Professoren der Fakultät, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende. <sup>3</sup>Neben diesen Konzepten kann die studentische Vertretung über die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Hochschulleitung ergänzende Vorschläge einreichen.
- (4) <sup>1</sup>Die Konzepte sind zu einem von der Hochschulleitung bestimmten Termin vorab der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ zur Bewertung vorzulegen und von der Hochschulleitung zu verabschieden. <sup>2</sup>Bei ihrer Entscheidung stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ besteht aus dem Vizepräsidenten für den Bereich Lehre und Studierende, dem Kanzler, zwei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und vier Studierenden. <sup>4</sup>Die Konzepte sollen einer laufenden Fortentwicklung unterliegen. <sup>5</sup>Nach Verabschiedung durch die Hochschulleitung sind die Konzepte in angemessener Weise den Studierenden hochschulintern zugänglich zu machen.
- (5) Die operative Verantwortung für die fakultätsinterne Verwendung der Studienbeiträge liegt bei den Studiendekanen.
- (6) Anschließend legt die Hochschulleitung dem Hochschulrat und dem studentischen Konvent jährlich nach Rechnungsabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres (Kalenderjahr) über die Verwendung der im vorausgegangenen Jahr verwendeten Mittel Rechnung.

**§ 10**  
**Überprüfung**

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von drei Jahren – erstmals im Jahr 2010 – überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 11. August 2006, Az.: A 4606 - I/1 .

Bayreuth, 15. August 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. August 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2006.